

# Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

## Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der NSI Asset AG, Hamburg

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 23. April 2008 seine Geschäftsordnung wie folgt festgelegt:

### **§1**

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des Aktiengesetz, der Satzung und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.

### **§2**

- 2.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aktionärsvertreter des Aufsichtsrates gewählt worden sind, findet ohne besondere Einladung eine Aufsichtsratssitzung statt, in welcher der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter zu wählen sind (konstituierende Aufsichtsratssitzung). Diesen Wahlvorgang leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Die Wahl erfolgt für die gesamte Amtsdauer des Aufsichtsrates.
- 2.2 Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

### **§3**

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort, je nach Bedarf, statt, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr. Sitzungen können auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **§4**

- 4.1 Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt – unbeschadet des § 110 Abs. 2 AktG- durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- 4.2 Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen ergehen an die Mitglieder schriftlich oder per Telefax, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Fällen, die nach Auffassung des Einberufenden dringlich sind, kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich, telefonisch oder per elektronischer Post (Email) ohne Einhaltung einer Einladungsfrist erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.

#### **§5**

Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

#### **§6**

- 6.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsräte an der Sitzung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder sich gemäß der § 6 Abs. 6.5 vorgesehenen Stimmabgabe an der Beschlussfassung beteiligen (kombinierte Beschlussfassung). Sie gelten insoweit als Sitzungsteilnehmer.
- 6.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teilnimmt, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 6.3 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (einschließlich per Email oder Telefon- und Videokonferenzen) ist zulässig, auch in kombinierter Form, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anordnet. In dieser Weise gefasste Beschlüsse sind nachträglich vom Vorsitzenden zu protokollieren und den Aufsichtsräten zugänglich zu machen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bedingungen dieses § 6 entsprechend.

## **§7**

Im Hinblick auf die aktuelle Zahl der Aufsichtsratsmitglieder (3) ist es nicht zwingend Ausschüsse zu bilden. Deshalb sollen alle Themen oder Entscheidungen, die nach dem deutschen Corporate Governance Codex von Ausschüssen behandelt werden, direkt vom Aufsichtsrat behandelt beziehungsweise entscheiden werden.

## **§8**

§ 4 Geschäftsordnung des Vorstands enthält einen Katalog von Geschäften, zu deren Vornahme der Vorstand der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Zustimmung wird vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der in §6 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussfassungserfordernisse erteilt.

## **§9**

- 9.1 Jedes Mitglieder des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, soweit sie ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amts als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen (Originale und Kopien in jeglicher Dokumentationsform) an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- 9.2 Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, an Dritte weitergeben, hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, sofern es diese Informationen in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erhalten hat.

## **§10**

Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.

## **§11**

Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Aufsichtsrates in der Sitzung vom